

---

**Masterprogramm Medien Leipzig (MML)**  
**als gemeinsames Masterprogramm der beteiligten Hochschulen:**  
**UNIVERSITÄT LEIPZIG und**  
**Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH),**  
(gemäß Kooperationsvertrag vom 9. Mai 2005)

**Studienordnung für den Aufbaustudiengang**  
**„Master of Science“ in Technologies of Multimedia Production (TMP)**  
**im Rahmen des Masterprogramms Medien Leipzig**  
**vom 1. August 2006**

---

Auf Grund von § 8 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) haben die beteiligten Hochschulen am 24. Juli 2006 folgende Studienordnung erlassen:

(Maskuline Personenbezeichnungen gelten in dieser Ordnung ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Studiengangsausschuss
- § 6 Inhalte und Abschluss des Studiums
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**ANLAGEN:**

- Anlage 1 Regelstudienablaufplan Aufbaustudiengang „Master of Science“ in Technologies of Multimedia Production (TMP) als Übersicht
  - Anlage 2 Modulbeschreibungen
-

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung beschreibt und regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Master of Science“ in Technologies of Multimedia Production vom ... den Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums im Rahmen des Masterprogramms Medien Leipzig. Der Studiengang Master of Science in Technologies of Multimedia Production wird von der HTWK Leipzig durchgeführt.

## **§ 2 Ziel des Studiums**

- (1) Im Aufbaustudium TMP sollen entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß §7 SächsHG unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass diese zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem interdisziplinärem Handeln befähigen. Darüber hinaus soll durch den Studiengang die ständige Erneuerung, Erweiterung und Vertiefung des mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Wissens und Könnens ermöglicht werden. Die Studieninhalte berücksichtigen die beruflichen Erfahrungen und knüpfen an die fachlichen Inhalte des Erststudiums an, vertiefen und erweitern sie.
- (2) Ziel des Studiengangs ist die systematische Vermittlung der Inhalte der TMP. Dabei werden Kompetenzen und Fertigkeiten für die Produktion und Gestaltung von Medien vermittelt, um die Konzeption, Erstellung, Aufbereitung und Publikation von Inhalten in analogen und digitalen Medien zu verbessern und für die Entwicklung neuer medialer Wertschöpfungsketten zu erschließen. Die Intentionen des Studiengangs sind:
  - Interdisziplinarität
  - Internationalität und
  - Praxisbezug.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:
  - ein mindestens sechssemestriges Hochschulstudium mit einem berufsqualifizierenden Abschluss und
  - eine sich daran anschließende Phase der Berufspraxis von in der Regel nicht unter einem Jahr.

Über Ausnahmen bei der Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Über die Zulassung zum Studium auf Basis der Abschlussnote des Erststudiums der Bewerber entscheidet der Studiengangsausschuss nach §5. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig geregelt.
-

---

## § 4

### Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium umfasst vier Semester Regelstudienzeit. Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängert sich die Regelstudienzeit.
- (2) Die Durchführung des Studiengangs erfolgt als (berufsbegleitender) Studiengang in einer Kombination von Präsenz- und E-Learning-basierten Fernlehreinheiten. Das Studium ist modular aufgebaut, jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Für eine bestandene Modulprüfung erhält der Studierende Leistungspunkte, deren Anzahl sich am Gesamtaufwand orientiert, den er für das Modul erbringen muss. Dieser Gesamtaufwand beinhaltet neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen (gemessen in Semesterwochenstunden SWS), alle übrigen erforderlichen Tätigkeiten wie beispielsweise individuelles Studium, Prüfungen, Prüfungsvorleistungen etc.
- (3) Das Studium beginnt zunächst als Pilotprojekt, später als reguläres Angebot in der Regel im Wintersemester des jeweiligen Jahres, sofern genügend geeignete Bewerbungen für den Studiengang im Masterprogramm Medien Leipzig eingegangen sind.
- (4) Die Masterprogramm Medien Leipzig bietet die Lehrveranstaltungen so an, dass das Studium innerhalb der in Abs. (1) vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann.
- (5) In jedem Immatrikulationsjahrgang werden bis zu 25 Studenten aufgenommen.

## § 5

### Studiengangsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung des Studiums wird durch den Projektrat des Masterprogramms Medien Leipzig ein Studiengangsausschuss bestellt.
  - (2) Der Studiengangsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, wovon vier Mitglieder aus der HTWK Leipzig stammen und ein Mitglied aus der Universität Leipzig. Die Mitglieder werden vom Projektrat für eine Amtszeit von 4 Jahren bestellt. Der Studiengangsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden als Studiengangsverantwortlichen.
  - (3) Die Mitglieder des Studiengangsausschusses können auch Mitglieder des Prüfungsausschusses nach §17 der Prüfungsordnung sein.
  - (4) Der Studiengangsausschuss behandelt alle im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Studiums auftretenden Fragen. Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Studiengangsverantwortlichen.
  - (5) Der Studiengangsverantwortliche ist befugt, an Stelle des Studiengangsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen selbst zu treffen. Hiervon hat er den Studiengangsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Studien-
-

gangsausschuss dem Studiengangverantwortlichen auch die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

## **§ 6**

### **Inhalte und Abschluss des Studiums**

- (1) Der Regelstudienablaufplan und die Modulbeschreibungen sind Anlagen dieser Ordnung. Die Semesterlage der Module ist eine Empfehlung, von der in Richtung höherer Semester abgewichen werden kann. Ein Abweichen in tiefere Semester ist in der Regel nicht sinnvoll.
- (2) Die Modulbeschreibungen sind Basis der Studienplanung und –durchführung. Dies betrifft insbesondere die Prüfungsmodalitäten des Moduls sowie die Leistungspunkte.
- (3) Voraussetzung für den Masterabschluss ist der Nachweis von mindestens 120 Leistungspunkten aus den Modulprüfungen.

## **§ 7**

### **Akademischer Grad**

- (1) Das Studium schließt mit der bestandenen Master-Abschlussprüfung ab.
- (2) Aufgrund der bestandenen Master-Abschlussprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) verliehen.

## **§ 8**

### **Studienfachberatung**

- (1) Die Studienberatung zu allgemeinen, nicht studiengangsspezifischen Fragen sowie zu Fragen der Einschreibung für einen Studiengang erfolgt durch die Geschäftsführung des Masterprogramms Medien Leipzig. Diese Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienmöglichkeiten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
  - (2) Auskünfte zu Fragen hinsichtlich einer Prüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder in dessen Auftrag die Geschäftsführung des Masterprogramms Medien Leipzig.
  - (3) Die Studienfachberatung zu spezifischen Fragen des Studiengangs erfolgt durch den Studiengangverantwortlichen oder in dessen Auftrag durch die fachlich zuständigen Professoren bzw. Lehrbeauftragten. Darüber hinaus ist eine ausreichende Anzahl von Tutor-Stunden für die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung der Studierenden des Aufbaustudiengangs „Master of Science“ in TMP durch den Studiengangsausschuss (§5) vorzusehen.
-

- (4) Studierende, die bis zum Beginn des 3. Semesters keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen an der Studienfachberatung teilnehmen.

## § 9

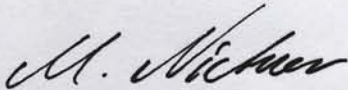
### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die vorliegende Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der HTWK Leipzig in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die zum WS 2005/06 immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Projektrates des Masterprogramms Medien Leipzig vom 8. April 2005 und des Senates der HTWK Leipzig vom 8. Juni 2005. Das Rektoratskollegium der HTWK Leipzig hat die Studienordnung durch Beschluss vom 1. August 2006 genehmigt.

Leipzig, den 1. August 2006

Der Rektor  
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)



Prof. Dr.-Ing. Manfred Nietner